



Verwaltungskostensatzung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) erlässt der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA) folgende Verwaltungskostensatzung mit dazugehörigem Kostenverzeichnis

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen sowie sonstigen Leistungen in Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des KWA, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften - auch Rechtsvorschriften des KWA – erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. durch den Zweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland und die Länder, dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
2. Kommunale Körperschaften im Geltungsbereich des Verwaltungskostengesetzes,
3. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.
- (3) Anderen Ländern sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Abwasserzweckverbandes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Der Abwasserzweckverband kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Kosten durch eine vom Zweckverband abgegebenen oder ihm mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu berechnen.

1. in den Fällen, in denen diese Satzung das vorsieht,
2. wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligung und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgelten werden.

Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete des Zweckverbandes, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Ferngespräche, Telefaxe und Telegrafengebühren,
3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Verwahrung und Beförderung von Sachen,
7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

Werden bei Amtshandlungen besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 11 Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. der Verwaltungskosten erhebende Zweckverband,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 14 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung, einschließlich des beiliegenden Kostenverzeichnisses tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Meiningen, den 10.07.2015

gez. Koch
Verbandsvorsitzender

Siegel

**Kostenverzeichnis
zur Verwaltungskostensatzung
des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)**

Allgemeine Verwaltungskosten

1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist
- unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes zu berechnen
- von 10,00 EUR bis 500,00 EUR
2. Abschriften, Abzüge, Durchschriften, Vervielfältigungen, Fotokopien
- a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, Karteien, amtlich geführten Büchern, Statistiken und Rechnungen, Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis),u. a. für jede angefangene Seite 2,50 EUR
 - b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, z.B. für Tabellen, Listen, Verzeichnisse, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite 4,00 EUR
 - c) Pläne aus dem Geoinformationssystem des KWA
 - DIN A 4 2,50 EUR
 - DIN A 3 /A 2 5,00 EUR
 - DIN A 1 /A 0 10,00 EUR
 - d) Druckstücke von Zweckverbandssatzungen, Gebührenordnungen, sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw. für jede angefangene Seite 0,75 EUR
 - e) Fotokopien
 - Schwarz-weiß je Stück 0,25 EUR
 - DIN A 4 0,50 EUR
 - DIN A 3 0,50 EUR
 - Farbig je Stück 1,00 EUR
 - DIN A 4 0,50 EUR
 - DIN A 3 1,00 EUR
 - f) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite 2,00 EUR
 - g) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag 10,00 EUR
- (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)

3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

- | | |
|---|----------|
| a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 2,50 EUR |
| b) Erteilung einer Ausfertigung,
Beglaubigung einer Abschrift einer Fotokopie
zusätzlich zu der Gebühr nach Punkt 2 | 1,50 EUR |

4. Gebühren nach dem Zeitaufwand

- | | |
|--|-----------|
| a) Für nachfolgende Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet.
Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus b) und c). | |
| b) Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit
Für Angestellte der Entgeltgruppen 10 - 11
je ¼ Stunde | 10,50 EUR |
| Für Angestellte der Entgeltgruppen 8 – 9
je ¼ Stunde | 9,50 EUR |
| Für übrige Beschäftigte der Entgeltgruppen 5 – 7
je ¼ Stunde | 7,00 EUR |
| c) Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden mit
25 v. H. der Kosten | |

Besondere Verwaltungskosten im öffentlichen Aufgabenbereich

(1) Finanzangelegenheiten

- | | |
|--|----------|
| a) Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten sowie erstattete
Grundstücksanschlusskosten | 2,50 EUR |
| b) Anmahnung rückständiger Beträge: die Mahngebühren entsprechen der
Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
(ThürVwZVG) | |

(2) Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- | | |
|---|----------------|
| a) Bescheinigung über Anliegerleistungen | 5,00 EUR |
| b) Schriftliche Auskunft über Erschließungsstand | 5,00 EUR |
| c) Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen,
Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen aufgrund der Satzungen des
KWA
Nach Zeitaufwand | 10 bis 500 EUR |

Dazu zählen insbesondere:

- Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung / Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes
- Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
- Erschließungsvertrag
- Entscheidungen über Anträge auf Sondervereinbarung
- Entscheidungen über Zulassung und Inbetriebnahme von Grundstücksanlagen
- Entscheidung über Erteilung einer Schachtgenehmigung
- Trassenbegehung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers
- Einschränkung der Wasserversorgung bei Gebührenschuldern
- Wiederaufnahme der Wasserlieferung
- Nachprüfung des Wasserzählers
- Begutachtung von Eigenversorgungsanlagen
- Begutachtung von Niederschlagswasseranlagen

Die Verwaltungskosten werden getrennt für die Bereiche Trink- und Abwasser zuzüglich der vorgeschriebenen Mehrwertsteuer erhoben.